

036/46

## Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (26 der Beilagen): Bundesgesetz über die Errichtung eines Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung.

Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung hat bereits seine personelle und wenn man will, auch formale Vorgeschichte. Es reicht mit seinen Wurzeln in die verschiedenen wirtschaftlichen Erörterungen der Provisorischen Staatsregierung zurück. Die Schwierigkeiten, die sich dann aus der praktischen Behandlung im Wesen gleichlaufender Materien durch verschiedene Ministerien ergaben, ließen die Notwendigkeit einer Zentralstelle entstehen. Das vorliegende Gesetz ist nun sozusagen der Gründungsakt. Es ist ein wichtiger Bestandteil der definitiven wirtschaftlichen Loslösung Österreichs vom Deutschen Reiche. Herr Bundesminister Dr. Krauland hat bereits im Ausschusse für Vermögenssicherung ein eingehendes Referat über die Formung des neuen Ministeriums erstattet, das auch in der Tagespresse erschien, so daß es sich hier erübrigt, dieses Thema im Berichte noch einmal zu erörtern.

Die Regierungsvorlage, die den Titel eines Bundesgesetzes über die Errichtung eines Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung trägt, ist im Wesen die Feststellung der Kompetenzen dieses neuen Zentralamtes. Damit werden jene Vermögen, die während der deutschen Okkupation ihrer ursprünglichen Verwendung entzogen wurden, sowie Vermögen, die jetzt mehr oder weniger herrenlos geworden sind, zentral erfaßt, um sie im Wege ihrer Sicherung zugleich ihrer endgültigen Zweckbestimmung zuzuführen. Da es sich aber dabei auch um Vermögen handelt, die nicht dauernd im Staatsbesitze verbleiben, so dient dieses Ministerium zugleich als eine Auffangstelle, von der alle diese Angelegenheiten nach einheitlichen Richtlinien im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien zu erledigen sind.

Was den Text der Vorlage anbetrifft, so sind die §§ 1 und 6 formaler Natur, die §§ 2, 3 und 4

enthalten die Kompetenzen des Bundesministeriums. § 2 legt fest, daß die Erfassung, Sicherung, Verwaltung und Verwertung von Vermögensschaften und Vermögensrechten nach dem Gesetze über die Erfassung arisierter und anderer, im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtergreifung entzogenen Vermögensschaften, nach dem Verbotsgesetz, Kriegsverbrechergesetz und dem Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz entsprechend zu behandeln ist. Dazu tritt weiter die Erfassung, Sicherung, Verwaltung und Verwertung auch sonstiger, dem Bunde verfallenen, heimgefallenen oder herrenlosen Vermögen und von Vermögensstücken, falls für diese nicht besondere Vorschriften bestehen. Sind besondere öffentliche Verwaltungseinrichtungen vorgesehen, so bleiben diese Verwaltungseinrichtungen in Kraft. Dies bezieht sich auf den Absatz 1 des § 2. § 3 zieht die Folgerung aus den vielfach stattgehabten Diskussionen, indem nun die zusammenfassende Wirtschaftsplanung und Lenkung diesem Ministerium übertragen wird, ohne daß dabei die Zuständigkeit der übrigen Bundesministerien aufgehoben würde. Schließlich wird die Kommission zur Lenkung des öffentlichen und privaten Kredits, die bis jetzt ihren Sitz in der Staatskanzlei, beziehungsweise im Bundeskanzleramt hatte, in das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung übertragen. Der § 5 enthält die legistische Formel, in den diese Materien erfassenden Rechtsvorschriften, die die Kompetenz eines anderen Bundesministeriums festlegten, jetzt an dessen Stelle die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung unter Mitwirkung der sachlich beteiligten Bundesministerien tritt.

Der Verfassungsausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (26 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 30. Jänner 1946.

Ludwig,  
Berichterstatler.

Scharf,  
Obmann.